

Satzung des Landkreises Friesland  
über die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger im Bereich des Feuerschutzes

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 06. Juni 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Bereich des Feuerschutzes für den Landkreis Friesland tätigen Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und sonstigen Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung des Landkreises auf Anordnung des Oberkreisdirektors entstehenden Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit ein Anspruch auf Entschädigung nicht in Spezialgesetzen oder -satzungen geregelt ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Dem für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Kreisbrandmeister, stellvertretenden Kreisbrandmeister und den sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern im Bereich des Feuerschutzes wird für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Kreisbrandmeister	900,-- DM
Stellvertretender Kreisbrandmeister	200,-- DM
Kreisfunkmeister	550,-- DM
Stellvertretender Kreisfunkmeister	450,-- DM

Kreisausbildungsleiter	100,-- DM
Kreisjugendfeuerwehrwart	75,-- DM
Kreissicherheitsbeauftragter	75,-- DM
Bereitschaftsführer einer organisatorisch selbständigen Einheit	75,-- DM
Zugführer einer organisatorisch selbständigen Einheit	75,-- DM

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches einschließlich Verdienstaussfall, Tagegeld und Fahrtkosten abgegolten.

- (2) Für Lehrtätigkeiten wird eine Lehrvergütung von 20,-- DM je nachgewiesener Unterrichtsstunde gezahlt.
- (3) Ist ein Funktionsträger länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Eine nach § 2 Ziff. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

### § 3

#### Ersatz des Verdienstaussesalles

- (1) In Fällen unvorhersehbarer außergewöhnlicher Belastung entsprechend der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten kann den Funktionsträgern Verdienstaussfall erstattet werden, und zwar bei Teilnahme an
  - a) Übungen und Einsätzen
  - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Wangerooge und Orten außerhalb des Kreisgebietes aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden u. ä.

- c) Tätigkeiten, die innerhalb der Verwaltung des Landkreises Friesland angeordnet sind und über den normalen Aufgabenumfang hinausgehen.

(2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall, und zwar

a) bei unselbständig tätigen Feuerwehrmännern der Arbeitsverdienst einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung,

b) bei selbständig tätigen Feuerwehrmännern der Einnahmeausfall.

Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird bis zur Höhe von 25,-- DM je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens aber 200,-- DM täglich gewährt.

- (3) Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter bzw. das Fachamt des Landkreises zu bestätigen.

#### § 4

##### Erstattung von Auslagen

Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und sonstigen Tätigkeiten entsprechend § 3 Abs. 1 entstandenen baren Auslagen in nachgewiesener Höhe zu erstatten. Eine Erstattung entfällt, wenn die Auslagen in unmittelbarem Zusammenhang mit der normalerweise ausgeübten Funktion stehen.

#### § 5

##### Fahrkostenersatz

Wird in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, ist eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu zahlen; das gilt nicht für die in § 2 Ziff. 1 genannten Funktionsträger, wenn die Tätigkeit innerhalb des Landkreises Friesland mit Ausnahme der Insel Wangerooge durchgeführt wird und sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Funktionen steht.

§ 6

Dienstreisekostenentschädigung

Vom Oberkreisdirektor genehmigte Dienstreisen nach Wangerooze und Orten außerhalb des sonstigen Kreisgebietes sowie zu Lehrgängen an einer Feuerweherschule oder Katastrophenschutzschule werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes - Reisekostenstufe B - vergütet. Die Dienstreisekostenentschädigung ist nach § 12 des Bundesreisekostengesetzes zu kürzen, soweit von den Schulen Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt wird.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung des Landkreises Friesland vom 25.02.1980 in der Fassung vom 14.06.1982 außer Kraft.

Jever, den 06. Juni 1988

Landkreis Friesland

B. Theilen  
Landrat

Dr. Bode  
Oberkreisdirektor